



06.03.2014

Seite 1

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

W. Wienkemeier GmbH
Klus 6a
32825 Blomberg

Aktenzeichen: 700
52.0006/14/8.10.1.2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Niemeyer

Dienstgebäude: Büntestr. 1
32427 Minden
Zimmer: 311
Telefon 05231-71 5212
Fax 05231-71 1679

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur wesentlichen Änderung der Konditionierungsanlage durch Erweiterung der Verdampferanlage

I. TENOR

Auf den Antrag vom 09.01.2014 mit den Nachträgen vom 31.01.2014 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.10.1.1 sowie 8.11.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Abfallbehandlungsanlage erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist die:

1. Erhöhung der Behandlungsmenge in der Verdampferanlage
2. Errichtung eines Abscheiders und eines Aktivkohlefilters

Standort: Klus 6a, 32825 Blomberg
Gemarkung Eschenbruch, Flur 2, Flurstück 36

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe Hinweise
im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und
13:30 – 15:00 Uhr

Bankverbindung
Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 15 276 13
BLZ 300 500 00

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage:

Konditionierungsanlage (BE 9) Bestand

Feststoffkonditionierung 28 t/d
 Behandlung von Öl-Wassergemischen 19,9 t/d

Eine Behandlung von Emulsionen ist in der Konditionierungsanlage nicht zulässig.

Lageranlage (BE 3.3 bis 3.6) Bestand

Lagertank 1: 60 m³
 Lagertank 2: 60 m³
 Lagertank 3: 60 m³
 Lagertank 4: 60 m³

Verdampferanlage (BE 9/V8) Änderung

Behandlung von ölhaltigen wässrigen Abfällen und wässrigen Abfällen mit einer Gesamtleistung von 19,9 t/d.

Die Gesamtdurchsatzleistung der Betriebseinheit BE 9 (Behandlung von ölhaltigen wässrigen Abfällen und wässrigen Abfällen), die unter der Nummer 8.10.1.1 erfasst wird, beträgt max. 19,9 t/d.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant): Bestand

Inputkatalog der Konditionierungsanlage			
Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft	Ergänzung Erläuterung
Abfallgruppe 1.1 anorganisch ölhaltige Abfälle			
050103*	Bodenschlämme aus Tanks	Abfälle aus der Erdölraffination	
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120118*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	

Bezirksregierung Detmold

Seite 3 zum Genehmigungsbescheid vom 06.03.2014, Az.: 52.0006/14/8.10.1.2

120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	Anzeigenbestätigung der Bezirksregierung Detmold vom 14.12.07
130899*	Abfälle a. n. g.	Ölabfälle a.n.g.	Mit vorliegender Änderung vom Juli 2010
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	(nur ölhaltig)
160107*	Ölfilter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
160708*	ölhaltige Abfälle	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
Abfallgruppe 1.2. Lacke und Farben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten			
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Lösemittelgehalte < 5 %
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Lösemittelgehalte < 5 %
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Lösemittelgehalte < 5 %
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Lösemittelgehalte < 5 %
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	Lösemittelgehalte < 5 %
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	Lösemittelgehalte < 5 %
080319*	Dispensionsöl	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	Lösemittelgehalte < 5 %
Abfallgruppe 1.3 Lack- und farbhaltige Abfallstoffe			
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	

Bezirksregierung Detmold

Seite 4 zum Genehmigungsbescheid vom 06.03.2014, Az.: 52.0006/14/8.10.1.2

080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	(frei von organischen Lösemitteln)
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
Abfallgruppe 1.4. Leim- und klebemittelhaltige Abfallstoffe			
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080417*	Harzöle	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
Abfallgruppe 1.5 produktionsspezifische Schlämme			
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	(Harzrückstände und Kunststoffschlämme)
Abfallgruppe 1.6 Abfälle aus Sandfängern			

Bezirksregierung Detmold

Seite 5 zum Genehmigungsbescheid vom 06.03.2014, Az.: 52.0006/14/8.10.1.2

190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
Abfallgruppe 1.7 sonstige Abfälle			
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen (hier nur schlammige Rückstände und abgetrennte Spaltöle aus der Vakuumdestillationsanlage)	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	

Inputkatalog der Verdampferanlage

Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (hier nur Spülwässer aus der Kunststoffherstellung, wässrige Kunststoffschlämme)	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080308	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080416	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
100211*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

Bezirksregierung Detmold

Seite 6 zum Genehmigungsbescheid vom 06.03.2014, Az.: 52.0006/14/8.10.1.2

100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130701*	Heizöl und Diesel	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
130802*	andere Emulsionen	Ölabfälle a.n.g.
130899*	Abfälle a. n. g.	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
160708*	öhlhaltige Abfälle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

* sind gefährliche Abfälle

Betriebszeiten:

Verdampferanlage 07:00 - 17:00 Uhr
 00:00 - 24:00 Uhr

Hinweise:

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 8.10.1.1

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von 10 Tonnen je Tag oder mehr.

Nr. 8.11.1.1

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 8.11.2.2

Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 8.12.1.1

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen) mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden.

Nr. 8.12.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die nach 8.14 erfasst werden.

Von dieser Genehmigung werden nach § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach den §§ 63 und 75 BauO NRW

Nicht eingeschlossen werden:

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung des Niederschlagwassers. Die Erlaubnis ist Bestand.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

BE 1	Bezeichnung:	Anlieferung
BE 2	Bezeichnung:	Büro
	Bestehend aus:	Bürogebäude
BE 3	Bezeichnung:	Lager
	Bestehend aus:	3.1 Innenlager
	Bestehend aus:	3.2 Außenlager
	Bestehend aus:	3.5 Tank 1 (BE 9/BE 3) Emulsionstank
	Bestehend aus:	3.3 Tank 2 (BE 9/BE 4) Öltank/ Emulsionen
	Bestehend aus:	3.4 Tank 3 (BE 9/BE 15) Altöle bekannter Herkunft
	Bestehend aus:	3.6 Tank 4 (BE 9/BE 12) Destillat und Filtrat

Die Tanks können in Havarie- und Notfällen, jeweils in gereinigtem Zustand und zuordenbar, alle genehmigten Stoffe aufnehmen.

BE 4	Bezeichnung:	Stellfläche für gereinigte Behälter
	Bestehend aus:	Freifläche

BE 5	Bezeichnung:	Werkstatt
	Bestehend aus:	Halle

BE 6	Bezeichnung:	Unterstellhalle
	Bestehend aus:	Halle

BE 7	Bezeichnung:	Abfallumschlag und -lageranlage
	Bestehend aus:	Halle

BE 8	Bezeichnung:	Kontrollbereich
	Bestehend aus:	Messgeräte zur Eingangskontrolle

BE 9	Bezeichnung:	Konditionierungsanlage
	Bestehend aus:	Mischer, Zuführung
		Bestand als Feststoffkonditionierungsanlage und als Anlage zur Phasentrennung von Öl und Wasser durch Zugabe von Adsorptionsmitteln und Koagulenten

BE 9/V8	Bezeichnung	Verdampferanlage	Änderung
	Bestehend aus:	Destillatbehälter 0,5 m ³ (BE 9/B10), Entschäumeinrichtung mit 50 l (BE 9/B8.1) und Reinigungsvorlage (BE 9/B8.2 und 8.3), Konzentratbehälter 5m ³ (BE 9/B14), Windkessel und Kompressor, Vorlagebehälter (BE 9/B7	

und B7.2), Verdampfer mit automatischer pH-Regulierung (BE9/V8), **Ölabscheider, Aktivkohlefilter**, Halle

BE 10 Bezeichnung: Lagerung von Sägespänen
 Bestehend aus: Lagerbereich

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem wesentlich geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fermündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Immissionsschutz

- 1) Die Auflagen des vorangegangenen Bescheids zur Errichtung der Verdampferanlage gelten unverändert weiter.

Arbeitsschutz

- 2) Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Änderungen ist die Gefährdungsbeurteilung für die von der Änderung betroffenen Anla-

geteile entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§5 ArbSchG), der Gefahrstoffverordnung (§7 GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (§3 BetrSichV) fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 3) Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
- 4) Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient,
 - sowie die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 09.01.2014 und den Nachträgen vom 31.01.2014 hat die W. Wienkemeier GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Konditionierungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Verdampferanlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.10.1.1, Nr. 8.11.1.1, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die betroffene Anlage ist unter die Nr. 8.10.1.1 zu subsumieren. Durch die Erhöhung des Durchsatzes fällt die Anlage erstmals unter die Nummer 8.10.1.1 Buchstaben G und E und fällt somit auch unter die Richtlinie 2010/75EU. Der Bescheid wird nach Erteilung im Internet veröffentlicht.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.10.1.1 und Nr. 8.11.1.1 bzw. 8.12.1.1 des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der Kreisverwaltung Lippe als Bauordnungsamt, der Stadtverwaltung Blomberg zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, der VAwS, der WassGefAnIV und der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes und des Abfallstoffstromes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Blomberg Nr. 08/02. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Sonderfläche Entsorgungsanlage, Abfallverwertung ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der VAwS NRW geprüft.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen:

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSgebÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 300.000.- € zugrunde gelegt.

Nach § 1 Abs. 1 der AVwGebO NRW (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 262), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 2011)) in

Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die erteilte Genehmigung auf 1.750.- € festgesetzt.

Der von Ihnen zu erstattende Gesamtbetrag in Höhe von

1.750.- €

(i. W. eintausendsiebenhundertfünfzig Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW entsprechend der anliegenden Rechnung innerhalb der darin genannten Frist zu überweisen.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Im Auftrag

Niemeyer

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid vom 05.09.2013, Az.: 52.0008/13/0810.A2 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallrechtliche Hinweise

Outputkatalog der Konditionierungsanlage Betreiber: Firma Wienkemeier GmbH Klus 6a, 32825 Blomberg		
Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern (hier nur bentonitgebundene Festphase aus der Behandlung des Sedimentes aus der mobilen Schlamm/Wasser/Öltrennanlage)	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasser-abscheidern (hier nur abgetrennte Flüssigphase aus der Behandlung des Sedimentes aus der mobilen Schlamm/Wasser/Öltrennanlage mit Bentonit)	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen (hier nur abgetrennte Flüssigphase aus der Behandlung des Sedimentes aus der mobilen Schlamm/Wasser/Öltrennanlage mit Bentonit)	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 12 11	Sonstige Materialmischungen aus der mechanischen Aufbereitung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

Outputkatalog der Verdampferanlage

**Betreiber: Firma Wienkemeier GmbH
Klus 6a, 32825 Blomberg**

Abfall- schlüsselnummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppen- überschrift
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrenn- prozessen (hier nur schlammige Rück- stände aus der Vaccumdestil- lationsanlage)	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cya- nidentfernung, Neutralisation)
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrenn- prozessen (hier nur abgetrennte Spaltöle aus der Vaccumdestillations- anlage)	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cya- nidentfernung, Neutralisation)

Der Outputkatalog für die Konditionierung aus der Behandlung der AVV 190207 wird um die AVV 191211 ergänzt.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - i.V. mit der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheits-gesetzes - 9. GPSGV - muss für Maschinen oder Sicherheits-bauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und §4 der 9. GPSGV). Für Maschinen, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine oder Anlage zusammengefügt werden, sind die Vorgaben des § 3 Abs. 3 der 9. GPSGV zu beachten. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. GPSGV bzw. Maschinenrichtlinie).
2. Auf die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen LärmVibrationsArbSchV - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-verordnung wird hingewiesen. Insbesondere hat der Unternehmer danach die im Betrieb vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Arbeitnehmer, für die die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden besteht, festzustellen, sowie die hieraus resultierenden Maßnahmen, z.B Lärmmin-derungsmaßnahmen, Gehörschutz, Kennzeichnung der Lärmbereiche usw. zu veranlassen.

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), wesentlich geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2001 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1914)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)
ZustVOtU	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NRW. S. 392/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2000 (GV. NRW. S. 364 / SGV. NRW. 282).
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 3141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000, Stand 22.07.2003 (GV. NRW. S. 434 / SGV NRW. 232)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)

Bezirksregierung Detmold

Seite 18 zum Genehmigungsbescheid vom 06.03.2014, Az.: 52.0006/14/8.10.1.2

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
GSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1992 (BGBl. I S. 1793), Stand 23.03. 2002 (BGBl. I S. 1167).
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung – vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109, ber. S. 2625)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV. NRW. S. 676/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS) vom 16.07.2007 (MBl. NRW. S. 434)
WHG	Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), Stand 19.08.2002 (BGBl. I S. 3246).
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3341).
AltöIV	Bekanntmachung der Neufassung der Altölverordnung (AltöIV) vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)